



BEWEISKRAFT ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Johannes Gerds, BMJV, Referat RA2 (Zivilprozess;
arbeitsgerichtliches Verfahren)



Hintergrund: Die Urkunde

- **Historisch: Urkunde als zentraler Gegenstand der Beweiskraft**
- **Begriff: Beweismittel, das dauerhaft eine Gedankenerklärung verkörpert und den Aussteller erkennen lässt**
- **Die Urkunde zählt zu den fünf Strengbeweisen der Zivilprozessordnung (neben Augenschein, Zeugen, Sachverständigen, Parteivernehmung)**
- **Für Urkunden bestehen in den §§ 415 bis 444 der Zivilprozessordnung (ZPO, i.F. ohne Angabe) besondere Regelungen insbesondere zur Beweiskraft**
- **Elektronische Dokumente sind keine Urkunden, es fehlt an der „dauerhaften Verkörperung“ der Erklärung**



Augenschein

- **Da elektronische Dokumente keine Urkunden sind, finden grundsätzlich die Vorschriften über den Augenscheinsbeweis Anwendung (§§ 371 bis 372a)**
- **Bei einem Augenschein vermittelt sich das Gericht optisch, akustisch oder sensorisch einen persönlichen Eindruck von einem Objekt**
- **Bei elektronischen Dokumenten wird der Augenscheinsbeweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten (§ 371 Absatz 1 Satz 2)**
- **Das Gericht entscheidet nach den Grundsätzen der „freien richterlichen Beweiswürdigung“ über den Beweiswert**



Freie richterliche Beweiswürdigung

- Auf den Beweiswert elektronischer Dokumente kommt es nur an, wenn die darin enthaltene Tatsachenbehauptung entscheidungserheblich und zwischen den Parteien streitig ist
- Begriff: Gericht entscheidet nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung aller Verhandlungen und Beweisaufnahmen, ob es eine Tatsache für wahr oder unwahr erachtet (§ 286 Absatz 1)
- Bsp.: Gericht darf einen mittels E-Mail geschlossenen Vertrag zugrunde legen, wenn Gegner die Echtheit nicht bestreitet und andere Umstände nicht entgegenstehen
- Aber: Wird Echtheit bestritten, unterliegt der Beweisführer, wenn er die Echtheit nicht anderweitig beweisen kann



Besondere Beweisregeln für elektronische Dokumente

- Um einen erhöhten Beweiswert für bestimmte elektronische Dokumente zu erreichen, enthalten §§ 371a, 371b, 416a besondere Regelungen für
 - qualifiziert elektronisch signierte Dokumente (§ 371a)
 - De-Mail mit Absenderbestätigung (§ 371a)
 - gescannte öffentliche Urkunden (§ 371b)
 - ausgedruckte öffentliche elektronische Dokumente (§ 416a)

- Beweiswert elektronischer Dokumente differenziert zudem je nach Ersteller zwischen
 - privaten elektronischen Dokumenten (§ 371a Absatz 1, 2)
 - öffentlichen elektronischen Dokumenten (§§ 371a Abs. 3, 371b, 416a)



Qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

- Ist ein elektronisches Dokument mit der qeS versehen, wird es einer privaten bzw. öffentlichen Urkunde gleichgestellt.
- Weitreichende Beweiskraft, sowohl bzgl. der Wahrheit des Inhalts als auch der Echtheit des elektronischen Dokuments (Unterschiede zwischen privaten und öffentlichen Dokumenten)
- Rechtliche und technische Anforderungen seit 29. Juli 2017 in eIDAS-Verordnung i.V.m. eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18. Juli 2017 geregelt (nicht mehr im Signaturgesetz)
- Alle nach Artikel 32 eIDAS-Verordnung validierten Signaturen aus EU-Staaten dürfen verwendet werden
- Weitere in der eIDAS-Verordnung vorgesehene Erkenntnismittel (qualifizierte Siegel, qualifizierte elektronische Einschreiben, elektronische Zeitstempel) zivilprozessual nicht gleichgestellt



Absenderbestätigte De-Mail

- Eine absenderbestätigte De-Mail ist einem qeS-Dokument beweisrechtlich weitgehend gleichgestellt (§ 371a Absatz 2)
- Der absenderbestätigten De-Mail können sich natürliche Personen, Behörden und mit öffentlichem Glauben versehene Personen (z.B. Notare) bedienen, nicht aber Unternehmen
- Voraussetzung ist, dass sich die Person oder Behörde sicher nach § 4 Absatz 1 Satz 2 DE-Mail-Gesetz angemeldet hat und die De-Mail mit einer Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz versehen ist
- Zudem muss die Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des De-Mail-Providers versehen sein



Besonderheiten öffentlicher elektronischer Dokumente (1)

- **Öffentliche elektronische Dokumente haben stets Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie innerhalb der Amtsbefugnisse formgerecht (etwa nach §§ 3a, 33, 37 VwVfG) erstellt wurden (auch ohne qeS oder De-Mail-Dienst, § 371a Absatz 3 Satz 1)**
- **Sie begründen vollen Beweis**
 - **über den durch die Behörde oder Urkundsperson beurkundeten Vorgang (§ 415 Absatz 1) und**
 - **soweit sie amtliche Anordnungen, Verfügungen oder Entscheidungen enthalten, über ihren Inhalt (§ 417)**
- **Zulässig bleibt der (Gegen-)Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet wurde (§ 415 Absatz 2) oder das elektronische Dokument unecht ist; bei amtliche Anordnungen, Verfügungen oder Entscheidungen ist der Beweis des Inhalts unwiderleglich**



Besonderheiten öffentlicher elektronischer Dokumente (2)

- **Zusätzlich wird die Echtheit öffentlicher elektronischer Dokumente vermutet und kann nur durch den Gegenbeweis entkräftet werden (§ 437), wenn sie**
 - **die öffentliche Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehene Person mit ihrer qeS (§ 371a Absatz 3 Satz 2) oder**
 - **ein akkreditierter De-Mail-Anbieter im Auftrag der öffentlichen Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer Absenderbestätigung und seiner qeS (§ 371a Absatz 3 Satz 3) versehen hat.**



Gescannte öffentliche Urkunden

- **Wird eine in Papierform vorliegende öffentliche Urkunde gescannt, kann sie die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erhalten (§ 371b)**
- **Ihre Echtheit wird vermutet und kann nur durch Gegenbeweis entkräftet werden (§ 437)**
- **Voraussetzungen der Beweiskraft:**
 - **Das Einscannen erfolgt nach dem Stand der Technik (bestimmt in der Technischen Richtlinie 03138 - Ersetzendes Scannen (TR-Resiscan) des BSI).**
 - **Scan erfolgt durch eine Behörde oder mit öffentlichem Glauben versehene Person**
 - **Bestätigung der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung mit dem Original**



Ausdruck öffentlicher elektronischer Dokumente

- **Bis zur Einführung der verbindlichen elektronischen Akte
Praxisbedürfnis für beweiswerterhaltenden Ausdruck**
- **Werden öffentliche elektronische Urkunden ausgedruckt,
kommt dem Ausdruck in folgenden Fällen Beweiskraft
öffentlicher Urkunden zu (§ 416a):**
 - **Öffentliches elektronisches Dokument**
 - (1) **nach § 371a Absatz 3 erstellt und**
 - (2) **Ausdruck mit Beglaubigungsvermerk versehen**
 - **Gerichtliches elektronisches Dokument**
 - (1) **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und**
 - (2) **Ausdruck mit einem Integritätsnachweis gemäß § 298
Absatz 3 versehen**



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!